



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes Schleswig-Holstein

Federführend ist das Finanzministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Spielbankgesetzes Schleswig-Holstein

A. Problem

Die Spielbankabgabe beträgt bisher in Schleswig-Holstein 80 % des Bruttospielertrages. Würde eine Spielbank nicht mit der Spielbankabgabe belastet, sondern nach den allgemeinen Vorschriften wie andere Unternehmen besteuert, so läge nach den Berechnungen anderer Länder die steuerliche Gesamtbelastung eines Spielbankbetriebes zwischen 50 und 60 % des Bruttospielertrages. Die meisten Länder haben daher in den letzten Jahren die Spielbankabgabe abgesenkt und zugleich eine unterschiedlich bezeichnete Zusatzabgabe eingeführt. Im Länderfinanzausgleich gilt die Spielbankabgabe als Steuereinnahme der Länder, die Zusatzabgabe dagegen nicht.

Mit der Spielbankabgabe war in der Vergangenheit neben den Ertragsteuern auch die Umsatzsteuer für die Umsätze der öffentlichen Spielbanken abgegolten, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind. Nachdem durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG aufgehoben worden ist, unterliegen diese Umsätze ab dem 6. Mai 2006 der Umsatzsteuer. Im Hinblick auf den Fortfall der Umsatzsteuerbefreiung, die eine Doppelbesteuerung verhindern sollte, ist eine Entlastung der Spielbanken geboten.

B. Lösung

Der Entwicklung in anderen Ländern folgend wird die Spielbankabgabe von 80 % auf 50 % abgesenkt und gleichzeitig eine Zusatzabgabe von in der Regel 30 % des Bruttospielertrages erhoben. Über- oder unterschreitet der Bruttospielertrag bestimmte Beträge, kann die Zusatzabgabe durch Verordnung erhöht oder ermäßigt werden.

Die Entlastung für den Fortfall der Umsatzsteuerbefreiung wird dadurch erreicht, dass auf die Spielbankabgabe die Umsatzsteuer angerechnet wird, die auf die durch den Betrieb der Spielbanken bedingten Umsätze entfällt.

Unter dem Strich ergibt sich für das Land unter Einbeziehung des Zinsnachteils aus der Umstellung der Spielbankabgabe von täglicher auf monatliche Fälligkeit ein Vorteil von jährlich rd. 3,7 Mio. € nach kommunalen Finanzausgleich.

Die Kommunen erzielen aufgrund des kommunalen Finanzausgleichs einen Vorteil von jährlich knapp 1,6 Mio. €. Hierbei wird unter Hinweis auf Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs davon ausgegangen, dass der Anteil der Spielbankstandortgemeinden an der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe nicht geschmälert wird.

Die geschätzten Mehreinnahmen beruhen auf der Annahme, dass Schleswig-Holstein weiterhin Nehmerland im Länderfinanzausgleich bleibt. Zudem können sich Änderungen ergeben, wenn ein weiteres Land eine vergleichbare Regelung schafft.

C. Alternativen

Die Entlastung der Spielbanken für den Fortfall der Umsatzsteuerbefreiung könnte auch durch eine pauschale Absenkung der Spielbankabgabe erreicht werden. Gegenwärtig stehen jedoch noch keine genaueren Zahlen zur Verfügung, wie hoch die Absenkung bemessen werden müsste. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anrechnung kompensiert exakt die Mehrbelastung mit Umsatzsteuer.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für das Land und die Kommunen.

2. Verwaltungsaufwand

Die für die Spielbankbetreiber vorteilhafte Umstellung der Fälligkeit der Abgaben von täglich auf monatlich reduziert auch den Verwaltungsaufwand für die Erhebung.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die im Entwurf vorgesehenen steuerrechtlichen Regelungen waren zum Teil bereits enthalten in dem unter Federführung des Innenministeriums erstellten Gesetzentwurf zur Änderung des Spielbankgesetzes, der auf eine umfassende, ordnungsrechtliche

Fragen einschließende Änderung des Spielbankgesetzes abzielte. Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 5. September 2005 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Eine umfassende Novelle des Spielbankgesetzes, die im Hinblick auf die Erarbeitung eines Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland zurückgestellt wurde, wird weiterhin angestrebt.

F. Federführung

Finanzministerium

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 15), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Spielbank- und Zusatzabgabe“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „eine Abgabe zu entrichten (Spielbankabgabe)“ durch die Worte „eine Spielbankabgabe und eine Zusatzabgabe zu entrichten“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Spielbankabgabe ist“ durch die Worte „Die Abgaben sind“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „50“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Auf die Spielbankabgabe wird die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, angerechnet.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zusatzabgabe beträgt 30 % des Bruttospielertrages. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Zusatzabgabe zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung ist zulässig, wenn die Bruttospielerträge der Spielbank im Ge-

geschäftsjahr den Betrag von zwölf Millionen Euro übersteigen. Die Erhöhung kann entsprechend der Höhe der Bruttospielerträge abgestuft werden; sie darf 8 % der zwölf Millionen Euro übersteigenden Bruttospielerträge nicht überschreiten. Eine Ermäßigung ist zulässig, wenn die Bruttospielerträge der Spielbank im Geschäftsjahr den Betrag von dreieinhalb Millionen Euro nicht erreichen und an der überwiegenden Zahl der Öffnungstage Roulettespiel als Lebendspiel angeboten wird. Die Ermäßigung kann in Abhängigkeit von der Höhe der Bruttospielerträge abgestuft werden und darf 10 % der Bruttospielerträge nicht überschreiten.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Falsche Münzen“ die Worte „und falsche Geldscheine“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Spielbankunternehmen hat spätestens am 10. Tag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Monat für die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe und die Troncabgabe jeweils Anmeldungen nach vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in denen es die Abgaben selbst berechnet. Bei der Berechnung ist die Spielbankabgabe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 um die Umsatzsteuer zu kürzen, soweit sie noch nicht angerechnet worden ist. Überschüsse zugunsten des Spielbankunternehmens mindern die Anrechnungsbeträge in nachfolgenden Anmeldezeiträumen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einer Zusatzabgabe“ durch die Worte „der Zusatzabgabe“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Spielbank- und Zusatzabgabe“ durch die Worte „Spielbankabgabe vor Anrechnung der Umsatzsteuer nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Zusatzabgabe“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „einer Zusatzabgabe“ durch die Worte „der Zusatzabgabe“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 und Nr. 4 Buchst. b treten mit Wirkung vom 6. Mai 2006 in Kraft; Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtete Umsatzsteuer auf die bis dahin täglich fällige Spielbankabgabe anzurechnen ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung

A. Allgemeines

1. Anlass und Ziele

Die Spielbankabgabe beträgt bisher in Schleswig-Holstein 80 % des Bruttospielertrages. Würde eine Spielbank nicht mit der Spielbankabgabe belastet, sondern nach den allgemeinen Vorschriften wie andere Unternehmen besteuert, so läge nach den Berechnungen anderer Länder die steuerliche Gesamtbelastung eines Spielbankbetriebes zwischen 50 und 60 % des Bruttospielertrages. Eine Vielzahl der Länder hat deshalb die Spielbankabgabe gemindert. Dieser Entwicklung folgend soll in Schleswig-Holstein der Regelsatz der Spielbankabgabe von 80 % auf 50 % ermäßigt werden.

Künftig soll neben der Spielbankabgabe eine Zusatzabgabe von in der Regel 30 % des Bruttospielertrages erhoben werden. Die Erhebung einer Zusatzabgabe, die auch in den Regelungen anderer Bundesländer vorgesehen ist, wird der vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 19. Juli 2000 (BVerfGE 102, 197) bestätigten Zielsetzung gerecht, die Spielerträge möglichst weitgehend abzuschöpfen und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Mit der Spielbankabgabe war in der Vergangenheit neben den Ertragsteuern auch die Umsatzsteuer für die Umsätze der öffentlichen Spielbanken abgegolten, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind. Nachdem durch das Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG aufgehoben worden ist, unterliegen diese Umsätze ab dem 6. Mai 2006 der Umsatzsteuer. Im Hinblick auf den Fortfall der Umsatzsteuerbefreiung, die eine Doppelbesteuerung verhindern sollte, ist eine Entlastung der Spielbanken geboten. Diese Entlastung wird dadurch erreicht, dass auf die Spielbankabgabe die Umsatzsteuer angerechnet wird, die auf die durch den Betrieb der Spielbanken bedingten Umsätze entfällt.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Spielbankabgabe wird im Länderfinanzausgleich als Steuereinnahme gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Finanzausgleichsgesetz berücksichtigt, die Zusatzabgabe hingegen

nicht. Die Absenkung der Spielbankabgabe von 80 % auf 50 % und die Erhebung einer Zusatzabgabe von in der Regel 30 % wirkt sich für das Land im Rahmen des Länderfinanzausgleichs vorteilhaft aus. Demgegenüber hat das Land aufgrund der Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe ein geringeres Aufkommen an Spielbankabgabe.

Unter dem Strich ergibt sich für das Land unter Einbeziehung des Zinsnachteils aus der Umstellung der Spielbankabgabe von täglicher auf monatliche Fälligkeit ein Vorteil von jährlich rd. 3,7 Mio. € nach kommunalen Finanzausgleich.

Die Kommunen erzielen aufgrund des kommunalen Finanzausgleichs einen Vorteil von jährlich knapp 1,6 Mio. €. Hierbei wird unter Hinweis auf Artikel 1 Nummer 4 davon ausgegangen, dass der Anteil der Spielbankstandortgemeinden an der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe nicht geschmälert wird.

Die geschätzten Mehreinnahmen beruhen auf der Annahme, dass Schleswig-Holstein weiterhin Nehmerland im Länderfinanzausgleich bleibt. Zudem können sich Änderungen ergeben, wenn ein weiteres Land eine vergleichbare Regelung schafft.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Künftig ist das Spielbankunternehmen verpflichtet neben der (abgesenkten) Spielbankabgabe eine Zusatzabgabe an das Land zu entrichten. Die bisherige Zweckbindung der Einnahmen aus beiden Abgaben gilt unverändert fort.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Spielbankabgabe wird von 80 % des Bruttospielertrages auf 50 % abgesenkt. Durch die Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe ergibt sich für die Spielbankunternehmen keine Mehrbelastung aus der Umsatzbesteuerung ihrer Glücksspielumsätze.

Zugleich wird eine Zusatzabgabe eingeführt. Die Zusatzabgabe beträgt in der Regel 30 % des Bruttospielertrages. Sie kann durch Verordnung erhöht werden, wenn der Bruttospielertrag im Geschäftsjahr zwölf Millionen Euro übersteigt, und ermäßigt werden, wenn der Bruttospielertrag weniger als dreieinhalb Millionen Euro beträgt. Weitere Voraussetzung für eine Ermäßigung ist, dass die Spielbank regelmäßig Roulettespiel als personalintensives und damit kostenträchtiges Lebendspiel anbietet. Nach bisheriger Rechtslage bestand zwecks weitgehender Abschöpfung der Spielbankerträge nur die Möglichkeit einer zusätzlichen Belastung, und zwar ab einem Bruttospielertrag von 7.669.378 Euro. Diese Grenze wird auf zwölf Mio. € angehoben. Die Regelungen tragen den größenabhängigen unterschiedlichen Kostenstrukturen Rechnung. Von den fünf Spielbanken im Land erfüllt gegenwärtig nur die saisonabhängige Spielbank Westerland die in der Verordnungsermächtigung genannten Voraussetzungen für eine Absenkung.

Die gesetzliche Regelung, wonach falsche Münzen in den Spielautomaten nicht zum Spielertrag zählen, wird erweitert auf Geldscheine.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Nach bisheriger Rechtslage ist die Spielbankabgabe täglich anzumelden und zu entrichten. Die Änderung sieht vor, dass die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe künftig monatlich angemeldet und entrichtet werden. Die Regelung vereinfacht die Verwaltung der Abgaben, insbesondere auch die Anrechnung der Umsatzsteuer im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1, die sich in den gleichfalls monatlich anzumeldenden und zu entrichtenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen niederschlägt.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Auf der Grundlage der bisherigen Ermächtigungsnorm hat das Finanzministerium in § 1 der Landesverordnung über die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe vom 24. März 2001 (GVOBL. Schl.-H. S. 44) den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe mit 25 % bestimmt. Die Änderung ermöglicht es dem Finanzministerium, zu regeln, dass sich die Anrechnung der auf den Betrieb der Spielbanken beruhenden Umsatzsteuer nicht mindernd auf den Anteil der Spielbankgemeinden auswirkt.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der zukünftigen Verpflichtung der Spielbanken zur Abführung einer Zusatzabgabe ergeben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Im Interesse der Spielbanken soll die Anrechnung der Umsatzsteuer rückwirkend erfolgen. Zur Vermeidung der sich nach Aufhebung der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG ergebenden Doppelbelastung wird gegenwärtig als Zwischenlösung die Spielbankabgabe in Höhe der Umsatzsteuer für die Umsätze zinslos gestundet, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind.